

VORLESUNGSUNTERLAGEN BETRIEBLICHE STEUERLEHRE TEIL II: GEWINNEINKÜNFTE

INHALT:

1. Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft, § 13

- 1.1. Begriff LuF
- 1.2. Def. Einkunftserzielung
- 1.3. Abgrenzung zum Gewerbebetrieb
- 1.4. Freibetrag § 13 Abs. 3
- 1.5. Gewinnermittlungsarten

2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, § 15

- 2.1. Def. Gewerbebetrieb
- 2.2. Hauptarten der Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- 2.3. Gewinne aus gewerblichen EU, § 15 (1) 1
- 2.4. Gewinne der Gesellschafter einer PG, § 15 (1) 2
 - 2.4.1. Einschub: Rechtsformen von PG
→ OHG, GbR, KG, unechte / atypische stille Gesellschaft
 - 2.4.2. Infektions- bzw. Abfärbetheorie, § 15 (3) Nr. 1
 - 2.4.3. gewerblich geprägte Personengesellschaft, § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG
- 2.5. Veräußerung des Betriebes, § 16
 - 2.5.1. Def. Betriebsveräußerung im Ganzen
 - 2.5.2. Def. Teilbetrieb
 - 2.5.3. Ermittlung des Veräußerungsgewinnes, § 16 (2)
 - 2.5.4. Freibetrag, § 16 (4)

3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, § 18 EStG

- 3.1. Begriffsbestimmung
- 3.2. Hauptarten der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

4. Übungsaufgaben

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, § 13 EStG

1.1. Begriff der Land- und Forstwirtschaft: LuF ist die planmäßige Nutzung von Naturkräften, insbesondere des Bodens, und die Verwertung der dadurch gewonnenen Erzeugnisse. Es handelt sich hauptsächlich um Feldwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung (beachte hierbei jedoch die Begrenzungen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 EStG) sowie Forstwirtschaft.

§ 13 Abs. 1

- Nr. 1 → Land- und Forstwirtschaft,
z.B. Getreideanbau, Obst- und Gemüseanbau, Weinbau, Holzgewinnung, auch Tierzucht, wenn sich die Tierbestände innerhalb der in Nr. 1 genannten Grenzen bewegen (vgl. bezüglich der „Vieheinheiten“ die Anlage 1 des BewG)
- Nr. 2 → land- und forstwirtschaftliche Nutzung gem. § 62 BewG
z.B. Binnenfischerei, Fischzucht, Imkerei, Wanderschäferei
- Nr. 3 → Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit einem Betrieb aus LuF im Zusammenhang steht
- Nr. 4 → Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften

Die Aufzählung einzelner Formen der LuF-Betätigung in § 13 Abs. 1 EStG ist nicht abschließend. So werden zum Beispiel auch durch die Züchtung neuer Pflanzensorten einschließlich dafür erzielter Lizenzentnahmen Einkünfte aus LuF erzielt.

§ 13 Abs. 2

- Nr. 1 → LuF Nebenbetriebe. Das sind Betriebe, die dem Hauptbetrieb zu dienen bestimmt sind,
z.B. Molkerei eines landwirtschaftl. Betriebes, Sägewerk eines forstwirtschaftl. Betriebes
- Nr. 3 → Produktionsaufgaberechte (wird nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung LuF gewährt)

1.2. Definition Einkunftserzielung (in Anlehnung an § 15 Abs. 2 EStG): Einkünfte aus LuF erzielt, wer mit der Absicht der Gewinnerzielung nachhaltig eine selbständige Tätigkeit ausübt, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und auf der planmäßigen Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens zur Gewinnung von Erzeugnissen sowie ihrer Verwertung beruht.

1.3. Abgrenzung zum Gewerbebetrieb, § 15 EStG: Reicht die eigenbetriebliche Futtergrundlage nicht mehr für die LuF-Tierhaltung aus (= Überschreitung der Vieheinheitsgrenzen, § 13 Abs. 1 EStG), liegt gewerbliche Tierzucht / Tierhaltung vor.

Welchem Nutzvieh wie viele Vieheinheiten zuzurechnen sind, kann aus den Anlagen 1 und 2 des Bewertungsgesetzes (zu § 51a BewG) entnommen werden.

Ferner dürfen zwar fremde Erzeugnisse zum Weiterverkauf (z.B. auf Marktständen) hinzugekauft werden, der dauernde, nachhaltige **Zukauf von Waren** zur Weiterveräußerung darf jedoch **30 %** des Umsatzes nicht übersteigen (EStR 15.5 I 9, V - VIII).

1.4. Freibetrag § 13 Abs. 3 EStG: Die Einkünfte aus LuF werden bei der Ermittlung des GdE nur insoweit berücksichtigt, als sie den Freibetrag gem. § 13 (3) EStG überschreiten. Der Freibetrag kommt nicht zur Anwendung, wenn die Einkommensgrenzen überschritten wurden (abzuziehen bei der Summe der Einkünfte).

1.5. Gewinnermittlungsarten:

- Bei LuF-Betrieben, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Bücher führen, ist der Gewinn durch Vermögensbestandsvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG zu ermitteln.
- Betriebe, die nicht buchführungspflichtig sind, können unter den Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 EStG den Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln.
- Falls weder Buchführungspflicht besteht noch die Voraussetzungen des § 13a EStG erfüllt sind, wird der Gewinn durch Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt.

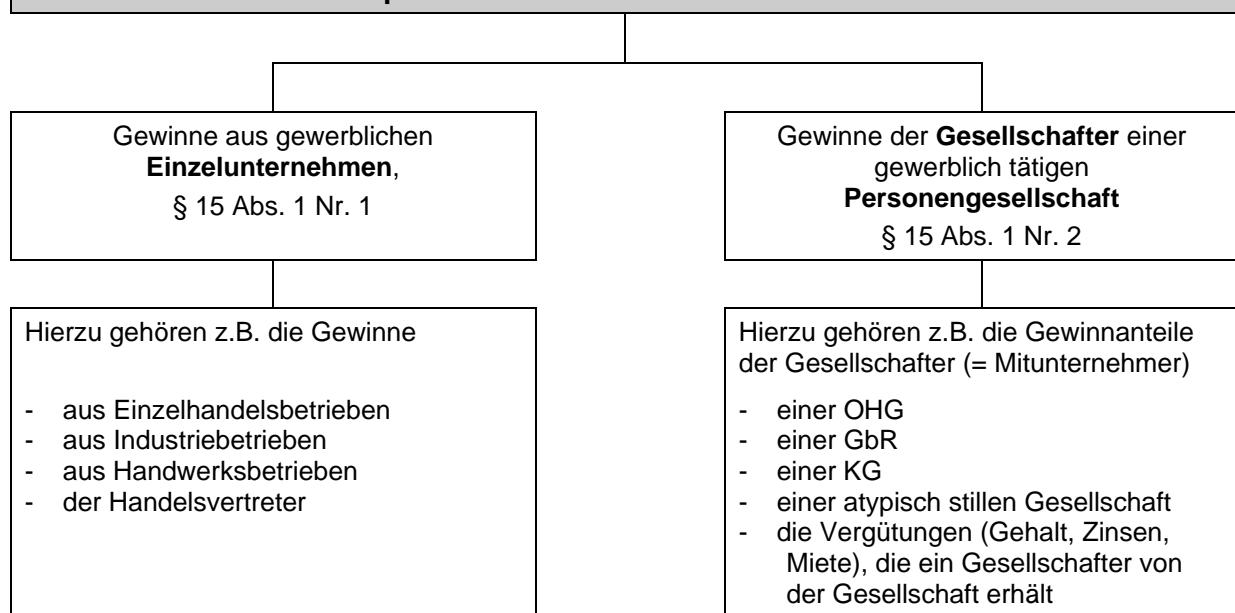
Wirtschaftsjahr: 01. Juli bis 30. Juni gem. § 4a Abs. 1 Nr. 1, vgl. auch Teil I der Vorlesungsunterlagen (Punkt 7.4)

2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, § 15 EStG

2.1 Definition Gewerbebetrieb¹:

- 1.) eine selbständige nachhaltige Betätigung,
- 2.) mit Gewinnerzielungsabsicht (§ 15 (2) 2-3 EStG) und
- 3.) mit Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr
- 4.) keine Ausübung von LuF (§ 13 EStG) oder selbständiger Arbeit (§ 18 EStG) und
- 5.) Überschreitung des Rahmens der privaten Vermögensverwaltung

2.2. Hauptarten der Einkünfte aus Gewerbebetrieb



2.3. Gewinne aus gewerblichen Einzelunternehmen, § 15 Abs. 1 Nr. 1

Die Einkünfte werden nicht der Einzelunternehmung, sondern dem Unternehmer (natürliche Person) zugerechnet.

2.4 Gewinne der Gesellschafter einer Personengesellschaft, § 15 Abs. 1 Nr. 2

Die aus einer Personengesellschaft erzielten Einkünfte werden est-lich nicht der Personengesellschaft, sondern den einzelnen Mitunternehmern (Gesellschaftern) entsprechend ihres jeweiligen Anteils am Gewinn zugerechnet.

Die Zurechnung des Gewinnanteils erfolgt entweder nach den Regelungen im Gesellschaftsvertrag oder – wenn keine vertraglichen Regelungen bestehen – nach den gesetzlichen Vorschriften, z.B. nach § 121 HGB für eine OHG (4 % des jeweiligen Kapitalanteils, Rest nach Köpfen).

Falls ein Gesellschafter neben dem Gewinnanteile zusätzlich Vergütungen („Sonderbetriebs-einnahmen“) erhalten hat, z.B. ein „Gehalt“ für die Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft, Zinsen für die Hingabe von Darlehen oder Miete/Pacht für die Überlassung von WG, so werden diese seinen Einkünften aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet (weil sie als Aufwand den Gewinn der Gesellschaft gemindert haben).

¹ BFH GrS 1/93, BStBl II 1995, 617.

Technisch erfolgt die Zurechnung wie folgt: Das Betriebsstättenfinanzamt der PG stellt aufgrund einer einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellungserklärung der PG ihren Gewinn fest. Dieser Gewinn wird durch das FA entsprechend der Angaben der PG den einzelnen Gesellschaftern zugerechnet, wobei auch die jeweiligen Sonderbetriebseinnahmen in den jeweiligen Gewinnanteil einfließen. Anschließend teilt das BetriebsstättenFA den jeweiligen WohnsitzFA der Gesellschafter mit, wie hoch der auf den jeweiligen Gesellschafter entfallende Gewinnanteil (und z.B. der anteilige Gewerbesteuermaßbetrag) ist, so dass die mitgeteilten Beträge bei der Einkunftsermittlung berücksichtigt werden.

Da die PG keine „eigene“ ESt zahlt, wird der Gewinn durch dieses Verfahren vollständig bei den Gesellschaftern erfasst. Ob der Gewinnanteil auch tatsächlich ausgezahlt wurde, oder im Unternehmen verblieben ist, ist für die Einkunftsermittlung ohne Belang.

[Hinweis: anders bei KapG: da diese ihre „eigene ESt“, nämlich die KSt zahlen, wird bei den Gesellschaftern einer KapG nur der Betrag bei den Einkünften aus § 20 erfasst, der tatsächlich ausgeschüttet worden ist].

Bei einem von Kalenderjahr abweichenden **Wirtschaftsjahr** gilt der Gewinn bei Gewerbetreibenden in dem Jahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet, § 4a Abs. 2 Nr. 2.

2.4.1. Einschub: Rechtsformen von Personengesellschaften

Offene Handelsgesellschaft (OHG), §§ 105 - 160 HGB

Mindestens 2 Gesellschafter, die alle persönlich unbeschränkt haften.

Grundsätzlich haben alle Gesellschafter Leitungsbefugnis, dies kann jedoch durch Gesellschaftsvertrag anders geregelt werden. Die OHG muss im Handelsregister eingetragen werden.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft), §§ 705ff BGB

die „kleine Schwester“ der OHG, welche nicht im HR eingetragen werden muss.

Kommanditgesellschaft (KG), §§ 161 – 177 HGB

Es gibt mindestens einen Komplementär (Vollhafter) und mindestens einen Kommanditisten, der nicht mit seinem gesamten Vermögen, sondern lediglich mit seiner Kommanditeinlage haftet. Die Leitungsbefugnis liegt zwar grundsätzlich beim Komplementär (§ 164 HGB), dies ist jedoch dispositiv.

Die **GmbH und Co. KG** ist ebenfalls eine Kommanditgesellschaft, bei der der Vollhafter jedoch eine GmbH ist. Die Gewinnanteile der Gesellschafter gehören ebenfalls zu den Einkünften aus § 15, da die GmbH & Co. KG steuerlich als PG (KG) behandelt wird.

Gewinnermittlung:

- OHG und KG sind PG des Handelsrechts und als Vollkaufleute nach §§ 238ff HGB buchführungspflichtig. Gemäß § 140 AO sind sie dann auch steuerrechtlich buchführungspflichtig.
- Die GbR ist nur dann buchführungspflichtig, wenn die in § 141 AO genannten Grenzen überschritten werden.

Unechte (atypisch) stille Gesellschaft

Der atypisch stille Gesellschafter ist am Gesellschaftserfolg (Gewinn / Verlust) und am Betriebsvermögen einschließlich der stillen Reserven und dem Geschäftswert beteiligt. Ferner hat er ein Mitspracherecht. Er trägt das unternehmerische Risiko und erzielt Einkünfte aus § 15.

(Typische/ echte) stille Gesellschaft

Im Gegensatz zum atypisch stillen Gesellschafter ist der typisch stille Gesellschafter lediglich Kapitalgeber, der zwar am Gewinn (ggf. auch am Verlust) beteiligt ist, nicht aber am BV oder am Geschäftswert (§§ 230ff HGB). Er erzielt daher Einkünfte aus Kapitalvermögen, § 20.

2.4.2. Infektions- bzw. Abfärbetheorie, § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG

Ist eine PG teils freiberuflich/LuF/vermögensverwaltend und teils gewerblich tätig, so gilt die Tätigkeit der gesamten PG nach § 15 (3) 1 EStG im gesamten Umfang als Gewerbebetrieb.

§ 15 (3) EStG umfasst nach dem Wortlaut "eine OHG, eine KG oder eine andere PG". Von den "anderen PG" sind auch die GbR und atypisch stille Gesellschaften umfasst, nicht jedoch Erbengemeinschaften.

Auch eine geringfügige gewerbliche Tätigkeit der PG führt grds. zur Umqualifizierung der nicht gewerblichen Einkünfte in gewerbliche (Infektions- bzw. Abfärbetheorie). Ausnahme lt. BFH²: wenn es sich bei den gewerblichen Einnahmen um einen "äußerst geringer Anteil" handelt. Im dort beurteilten Fall handelte es sich um 1,25 % des Umsatzes gleich 6.481 DM.

Wann ein "äußerst geringer Anteil" vorliegt ist zwar nicht abschließend geklärt, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich um einen

- maximalen Umsatzanteil von 2-3 % handelt und
- der Anteil an den gewerblichen Einnahmen als Gesamtsumme den Freibetrag für Gewerbetreibende gem. § 11 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 GewStG nicht übersteigt.

2.4.3. gewerblich geprägte Personengesellschaft, § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG

„Gewerblich geprägte Personengesellschaften“ erzielen gem. § 15 (3) 2 gelten als Gewerbebetrieb, unerheblich von der Art der Tätigkeit.

Bei gewerblich geprägten Personengesellschaften handelt es sich um PG, deren persönlich haftende Gesellschafter ausschließlich Kapitalgesellschaften sind und diese (oder fremde 3.) zur Geschäftsführung berufen sind.

Beispiel: GmbH & Co. KG, bei der die GmbH als Komplementärin persönlich haftende Gesellschafterin ist. Wenn die GmbH auch noch Geschäftsführerin der GmbH & Co. KG ist oder der Herr A (der KEIN Kommanditist ist) als GF eingestellt worden ist, handelt es sich um eine gewerblich geprägte PG.

Beispiele für mögliche Einkunftsarten einer PG:

- | | |
|--------------------|---|
| Einkünfte aus § 18 | A und B gründen eine Steuerberatungsgesellschaft bürgerlichen Rechts |
| Einkünfte aus § 15 | A und B verkaufen neben ihrer steuerberatenden Tätigkeit in geringem Umfang Fachbücher über das Internet → Infektionstheorie, die gesamten Einkünfte sind gem. § 15 (3) 1 als gewerbliche Einkünfte einzustufen. |
| Einkünfte aus § 21 | A, B + C kaufen ein Mietwohngrundstück in München |
| Einkünfte aus § 15 | Die A, B + C GbR verwendet einen Teil ihrer Einnahmen aus dem Mietwohngrundstück, um sich als Kommanditist an der Z-KG zu beteiligen. Auch hier färben die gewerblichen Anteile im BV auf die gesamte Gesellschaft ab. |
| Einkünfte aus § 15 | Die Ärzte A und B betreiben ihre Arztpraxis in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, deren Kommanditisten sie sind. Komplementärin und Geschäftsführerin der GmbH & Co. KG ist die A+B GmbH, deren GF A und B sind. Neben der ärztlichen Tätigkeit (HNO) gehen A+B keiner weiteren (gewinnbringenden) Beschäftigung nach.
→ insgesamt gewerbliche Einkünfte, vgl. § 15 (3) Nr. 2 |

² BFH-Urt. XI R 12 /98, BStBl II 00, 229.

2.5. Veräußerung des Betriebes, § 16

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören gem. § 16 Abs. 1 auch die Gewinne, die bei der Veräußerung

- 1.) eines ganzen Gewerbebetriebes oder eines Teilbetriebes
- 2.) eines Mitunternehmeranteils
- 3.) des gesamten Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters (Komplementärs) einer KGaA³ erzielt werden.

Der Veräußerung wird die Aufgabe eines Betriebes gleichgestellt (§ 15 Abs. 3).

2.5.1. Def. Betriebsveräußerung im Ganzen:

- das wirtschaftliche Eigentum an allen wesentlichen Betriebsgrundlagen
- wird in einem einheitlichen Vorgang
- auf *einen* Erwerber (nat. Pers., PG, KapG) übertragen
- und damit endet die gewerbliche Betätigung des Veräußerers in diesem Betrieb.

2.5.2. Def. Teilbetrieb

Teilbetrieb ist ein mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteter, organisch geschlossener Teil des Gesamtbetriebes, der für sich allein lebensfähig ist.

2.5.3. Ermittlung des Veräußerungsgewinnes, § 16 Abs. 2

	Veräußerungspreis
./. Veräußerungskosten	
./. Wert des Betriebsvermögens (Vermögen – Schulden)	
=	Veräußerungsgewinn

Es wird auf den Zeitpunkt abgestellt, an dem das wirtschaftliche Eigentum an den WG übertragen wird. Der Zahlungseingang ist unerheblich.

2.5.4. Freibetrag, § 16 Abs. 4

Wenn der Stpfl. das 55. Lebensjahr vollendet oder sozialversicherungsrechtlich dauernd erwerbsunfähig ist, so wird auf Antrag der Veräußerungsgewinn um einen Freibetrag von 45.000 € gemindert. Der FB ist dem Stpfl. nur einmal im Leben zu gewähren. Ferner ermäßigt er sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 € übersteigt.

Gem. § 34 EStG wird der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert.

³ Die KGaA (Kommanditgesellschaft auf Aktien) ist eine Mischform zwischen KG und AG. Bei der KGaA handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, die an Stelle eines Vorstandes über persönlich haftende Gesellschafter (Komplementäre) verfügt. Auch wenn sie große Ähnlichkeit mit einer KG hat, handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft (eigenständige rechtsfähige jur. Person).

3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, § 18 EStG

Das EStG enthält keine Definition der „selbständigen Arbeit“ sondern zählt die dazugehörigen Tätigkeiten auf. Neben der allgemeinen Bestimmung, dass zur freiberuflichen Tätigkeit die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit gehört, wird eine Anzahl von Katalogberufen genannt. Die Aufzählung ist jedoch nicht vollständig („...und ähnliche Berufe“).

3.1 Begriffsbestimmung⁴

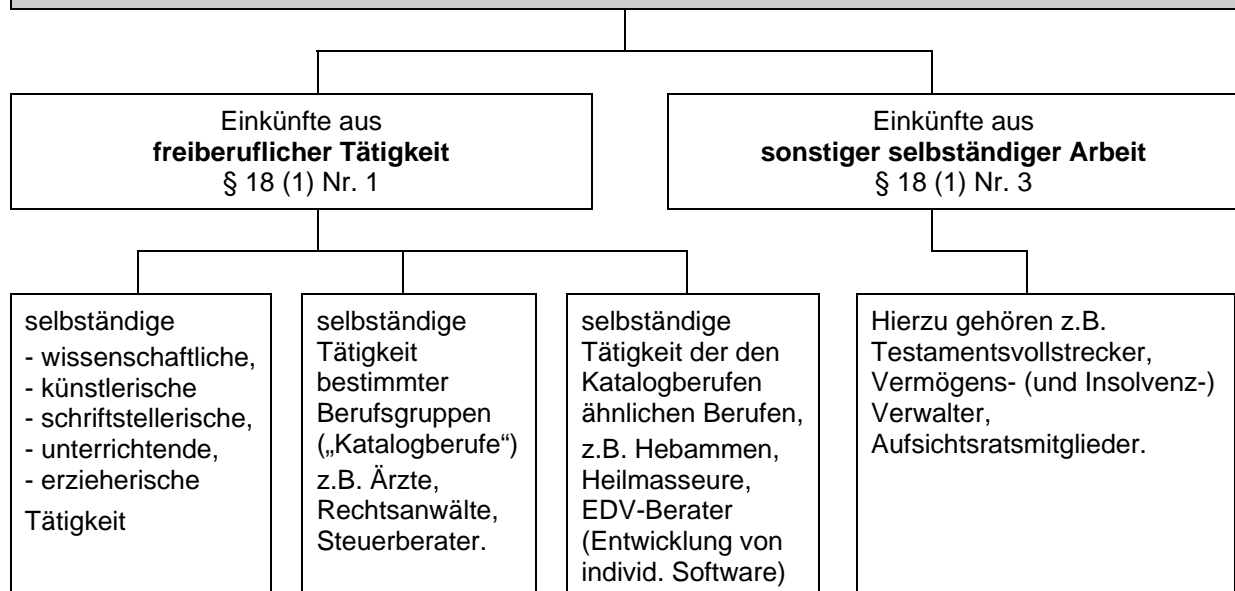
Selbständige Arbeit

- selbständige leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit
(die Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte ist unschädlich, § 18 (1) S. 3)
- aufgrund eigener Fachkenntnisse
- Tätigkeit ist überwiegend durch die Persönlichkeit des Ausübenden geprägt

Ein ähnlicher Beruf liegt vor, wenn die ausgeübte Tätigkeit einem der so genannten Katalogberufe in allen berufstypischen Merkmalen vergleichbar ist und auch eine ggf. erforderliche wissenschaftliche Ausbildung vorhanden ist.

Übt eine natürliche Person sowohl eine freiberufliche als auch eine gewerbliche Tätigkeit aus, so sind diese steuerlich getrennt zu behandeln, wenn kein Zusammenhang besteht (anders bei freiberuflichen PG, dann Infektionstheorie, s.o.).

3.2. Hauptarten der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit



Mangels einer eindeutigen Definition der selbständigen Tätigkeit ist eine Abgrenzung zur gewerblichen Tätigkeit oft sehr schwierig. Daher muss häufig auf bereits entschiedene Urteile zurückgegriffen werden (in EStG-Kommentaren aufgelistet).

Gewinnermittlung: § 4 (3), auf die Höhe des Umsatzes/Gewinnes kommt es nicht an (vgl. § 141 AO)

⁴ vgl. H 15.6 EStH; Schmidt, EStG, § 18 Rn. 5.

4. Übungsaufgaben

1. Fall (Einkunftsermittlung)

A und B (beide 51 Jahre) werden zusammen zur ESt veranlagt. A hatte im WJ 00/01 Einkünfte aus einer Weihnachtsbaumschonung in Höhe von 6.000 € und im WJ 01/02 aufgrund eines Schädlingsbefalls einen Verlust von 3.400 € erwirtschaftet. B hatte im VZ 01 Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von 60.000 €.

Wie hoch ist der GdE im VZ 01?

2. Fall (Einkunftsermittlung)

Die Gesellschafter A und B sind mit jeweils $\frac{1}{2}$ an der A+B-OHG beteiligt. Der Gewinn wird laut Gesellschaftsvertrag A und B jeweils zur Hälfte zugerechnet. Der Bilanzgewinn 01 beträgt 400.000 €.

A ist als Geschäftsführer für die OHG tätig und erhielt für das Jahr 01 hierfür 50.000 €.

B hat der OHG ein Darlehen in Höhe von 100.000 € gewährt, für das er im Jahr 01 10.000 € Zinsen erhalten hat.

Außerdem hat er der OHG ein Geschäftshaus überlassen, für das er eine Jahresmiete von 20.000 € erlassen hatte.

Gehalt, Zinsen und Miete haben als Betriebsausgaben den Gewinn der OHG gemindert.

Wie hoch ist der steuerliche Gewinn und wie hoch sind die Einkünfte aus § 15 von A und B?

3. Fall (Wirtschaftsjahr)

A ist G`ter der A+B-KG (WJ = KJ). Sein Gewinnanteil für 01 beträgt 10.000 €, den er im März 02 von der KG ausgezahlt bekommt.

In welchem Jahr muss er den Gewinnanteil versteuern?

4. Fall (Wirtschaftsjahr)

A ist G`ter der A+B-KG, welche ein abweichendes WJ hat. Im WJ 01.04.00 bis 31.03.01 beträgt A`s Gewinnanteil 10.000 €, im WJ 01.04.01 bis 31.03.02 5.000 €.

Wie hoch sind A`s Einkünfte für den VZ 01

5. Fall (Einkunftsarten)

Welcher Einkunftsart unterliegen die Einkünfte eines typisch stillen Gesellschafters? Was zeichnet eine typisch stille Gesellschaft aus?

6. Fall (Einkunftsarten)

Welcher Einkunftsart unterliegen die Einkünfte eines atypisch stillen Gesellschafters? Was zeichnet eine atypisch stille Gesellschaft aus?

7. Fall (Einkunftsermittlung)

A und B (beide 45, verheiratet, werden zur ESt zusammen veranlagt). A ist Gesellschafter/ Geschäftsführer der A-GmbH (WJ = KJ)⁵, welche für den VZ 01 einen Gewinn von 10.000 € erwirtschaftet hat. Da die Anschaffung einer neuen Maschine ansteht, hat A beschlossen, den Gewinn vollständig zu thesaurieren. Als Geschäftsführer hatte er im Jahr 01 ein Gehalt von 30.000 € von der GmbH erhalten.

B ist Gesellschafterin einer OHG, deren Geschäfte sie auch führt. Ihr Gewinnanteil beträgt für den VZ 01 20.000 € Hiervon wurde die Hälfte ausgezahlt und die andere Hälfte thesauriert, da auch hier noch Anschaffungen erfolgen sollen. Für ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin der OHG hat sie im VZ 01 25.000 € erhalten.

Wie hoch ist das GdE?

⁵ Falls im SV keine anderen Angaben gemacht werden, entspricht das WJ grundsätzlich dem KJ.

8. Fall (Betriebsveräußerung)

A (65 Jahre) betreibt seit 35 Jahren in Marsdorf einen Teppichhandel. Zum 30.09.01 veräußert er seinen Betrieb im Ganzen für 200.000 € an B. Der Wert des Betriebsvermögens betrug 35.000 €. An Verkaufskosten sind 5.000 € angefallen. Wie hoch ist der Veräußerungsgewinn und wie hoch ist der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn? Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt.

9. Fall (selbständige Arbeit)

A ist Krankengymnast und eröffnet eine eigene Praxis.

a.) Einkunftsart?

b.) Wirtschaftsjahr?

c.) Gewinnermittlungsmethode?

d.) er stellt eine Sekretärin und drei weitere ausgebildete Krankengymnasten ein. Ändert das etwas an der Einkunftsart?

e.) aufgrund von gehäuften Patientennachfragen verkauft er in der Praxis auch krankengymnastische Hilfsmittel (Petsy-Bälle, Therabänder, spezielle Sitzkissen etc) in geringem Umfang (ca. 5% des Gesamtumsatzes). Was bedeutet dies est-lich?

f.) Würde sich an der Lösung zu e.) etwas ändern, wenn A die Praxis mit seinem Kumpel B (ebenfalls Krankengymnast) in Form einer GbR eröffnet hätte?

g.) Sachverhalt wie d.) (= kein Verkauf von Hilfsmitteln). A stellt jedoch die Krankengymnasten nicht ein, sondern fragt sie, ob sie Teilhaber werden wollen (was sie wollen). Sie gründen also die A und K1 – K3 GbR. Einkunftsart? Wie erfolgt die Besteuerung?

h.) Ferner holt er seinen Kumpel B mit ins Boot, da dieser eine kaufmännische Ausbildung hat und den ganzen Papierkram erledigen soll. B wird ebenfalls Gesellschafter der GbR. Ändert das est-lich irgendetwas?